

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0709/2005

Auskunft erteilt:

Frau Rietkötter

Ruf:

492 60 43

E-Mail:

RietkoeS@stadt-muenster.de

Datum:

30.08.2005

Betrifft

Besetzung des Landschaftsbeirates bei der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde

Beratungsfolge

21.09.2005 Hauptausschuss

21.09.2005 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Neuwahl von Mitgliedern des Landschaftsbeirates

Gemäß § 11 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005, werden folgende weitere 4 Mitglieder in den Beirat bei der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gewählt:

Vertreter/innen der nach § 12 LG anerkannten Vereine

(Bund für Umwelt und Naturschutz (Bund), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU))

Mitglied	Stellvertreter
13.	13.
14.	14.

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

Mitglied	Stellvertreter
15.	15.

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Mitglied	Stellvertreter
16.	16.

2. Folgende Umbesetzungen im Landschaftsbeirat werden beschlossen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Mitglied	Stellvertreter
	3. Susen König Sternstr. 6 a 48145 Münster
	4. Michael Steven Dammeweg 10 48145 Münster

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Landschaftsbeirat bei der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde wurde in der Sitzung des Rates am 17.11.2004 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) mit 12 Mitgliedern besetzt (Vorlage V/0766/2004).

Am 25.05.2005 ist das novellierte Landschaftsgesetz in Kraft getreten. Die geänderte Fassung sieht in § 11 Abs. 4 LG die Erweiterung des Landschaftsbeirates von 12 auf 16 Mitglieder vor.

Die 4 zusätzlichen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- 2 weitere Vertreter/innen von den nach § 12 LG anerkannten Vereinen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bund), Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU))
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein- Westfalen e.V.
- 1 Vertreter/in des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der jeweiligen Landschaftsbehörde haben. Bedienstete der Stadt Münster dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Zur Wahl der Mitglieder des Beirates ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 LG zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen (§ 1 Abs. 2 DVO LG). Für jedes Mitglied des Beirates ist zusätzlich ein Stellvertreter zu benennen. Die nach § 1 Abs. 2 DVO LG vorgeschriebene Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Die Vorschläge der Verbände ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 1). Die o.a. Verbände wurden mit Schreiben vom 30.06.2005 aufgefordert, für die ihnen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 LG zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Die eingereichten Vorschläge erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern einschließlich deren Stellvertreter. Ein gemeinsamer Vorschlag der nach § 12 LG anerkannten Vereine ist insoweit zulässig, als dass gemäß § 11 Abs. 4 LG von den von diesen Vereinen insgesamt nunmehr 8 zu entsendenden Mitgliedern (bisher 6) mindestens jeweils 2 Mitglieder von Bund, NABU und LNU vertreten sein sollen. Diese gesetzliche Vorgabe wurde bereits durch die Entsendung der entsprechenden Mitglieder in der Sitzung des Rates am 17.11.2004 erfüllt. Die weiteren 2 Mitglieder können nunmehr unabhängig von dieser Regelung entsandt werden.

Aus den Vorschlägen sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Zu Ziffer 2:

Frau Susen König sowie Herr Michael Steven wurden auf Vorschlag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) in der Sitzung des Rates am 17.11.2004 als stellvertretende Mitglieder in den Landschaftsbeirat entsandt. Mit Schreiben vom 30.05.2005 bzw. 23.06.2005 haben Frau König und Herr Steven ihre Ämter niedergelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 DVO LG ist, sofern ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den oder die Ausgeschiedene benannt hat.

Der Naturschutzbund NRW schlägt mit Schreiben vom 21.07.2005 folgende Personen als Nachfolger/in von Frau König vor:

1. Sabine Washof, Hittorfstr. 31, 48145 Münster
2. Wolfgang Schürmann, Im Haberfeld 6, 48161 Münster

Als Nachfolger für Herrn Steven werden folgende Personen vorgeschlagen:

1. Helmut Fleck, Georgstr. 2, 48153 Münster
2. Martin Glöckner, Dorotheenstr. 2, 48145 Münster

Der Naturschutzbund bittet um vorrangige Berücksichtigung der unter den Ziffern 1 genannten Personen.

Wahlverfahren:

Gemäß § 2 Abs. 1 DVO LG wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Wenn sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist ein einstimmiger Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, d.h. durch Mehrheitsbeschluss, statt.

Gez.
Dr. Tillmann